

Betreuung und Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen im Kanton Luzern (1. Teil)

Autor(en): **Bachmann, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe :
Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge,
Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **76 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 12 Dezember 1979
76. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung" Nr. 12/79

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, Enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: ad. int: lic. iur.
R. Wagner, Schwanengasse 4, 8001 Zürich
Tel: (01) 211 67 33 Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 28.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Betreuung und Behandlung betäubungsmittelabhängiger Personen im Kanton Luzern (1. Teil)

Walter Bachmann, Adjunkt Sanitäts- und Fürsorgedepartement des Kantons Luzern

1. Das Drogenproblem im Kanton Luzern

Der Drogenkonsum und die damit verbundenen Probleme haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Der Kanton Luzern ist trotz seiner eher ländlichen und kleinstädtischen Verhältnisse von der "Drogenepidemie" keineswegs verschont geblieben. Gute Verbindungen zu in- und ausländischen Grosstädten ermöglichen dem Luzerner Drogenmilieu eine gute Versorgung mit Drogen, die durch die rege Reisetätigkeit der jungen Leute und den gewaltigen Postverkehr zusätzlich erleichtert wird. Andererseits werden die Kontrollen der Polizei- und Zollorgane durch den Massentourismus erheblich erschwert.

In den letzten Jahren musste auch in Luzern eine stete Verjüngung der Drogenkonsumenten festgestellt werden. Gleichzeitig war eine Zunahme im Konsum harter Drogen zu verzeichnen. Eine erfolgreiche Entwöhnung ist in den meisten Fällen durch stationäre Langzeitbehandlung möglich und setzt die aktive Mitarbeit des Betroffenen voraus. Entsprechend schwierig ist damit die Behandlung der Drogenabhängigen; leider sind relativ wenige Betäubungsmittelabhängige therapiewillig.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern schätzt in seiner Botschaft vom 20. März 1978 die Gesamtzahl der Drogenabhängigen auf 300–600 Personen. Die stark Drogengefährdeten und schwer Drogensüchtigen werden gegenwärtig auf 0,5–1 ‰ der Bevölkerung geschätzt; für den Kanton Luzern mit rund 300 000 Einwohnern ergibt dies 150–300 Personen.

Das Drogenproblem stellt für die Betroffenen und deren Umgebung eine grosse menschliche und soziale Belastung dar. Aber auch volkswirtschaftliche Überlegungen zwingen zum Handeln. Die Drogenepidemie muss mit allen Mitteln bekämpft werden.

2. Rechtsgrundlagen

2.1. Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

Die Gesetzgebung im Bereich der Betäubungsmittel fällt in den Kompetenzbereich des Bundes. Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 20. März 1975, in Kraft gesetzt am 1. August 1975, sind die nötigen Rechtsgrundlagen für einen wirksameren Schutz der Gesellschaft und eine erfolversprechendere Behandlung der Süchtigen geschaffen worden. Dieses Gesetz enthält insbesondere Vorschriften über organisatorische und fürsorgerische Massnahmen. Danach haben die Kantone zur Verhütung des Betäubungsmittelmissbrauchs die Aufklärung und Beratung zu fördern sowie die notwendigen Einrichtungen zur Behandlung Drogenabhängiger zu schaffen, sie haben ferner für die Betreuung von Personen, die wegen Betäubungsmittelmissbrauchs ärztliche Behandlung oder fürsorgerische Massnahmen benötigen, zu sorgen und die berufliche und soziale Wiedereingliederung zu fördern. Dabei können bestimmte Aufgaben auch privaten Organisationen übertragen werden. Die Kantone können nötigenfalls die Hospitalisierung von betäubungsmittelabhängigen Personen zur Entziehung und Behandlung sowie die ambulante Nachbehandlung anordnen.

Mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes konnte insbesondere im Bereich der administrativen Massnahmen eine erhebliche Verbesserung der staatlichen Hilfe erreicht werden.

Daneben bestehen noch weitere bundesrechtliche Rechtsgrundlagen für die Einweisung von Drogenabhängigen in Anstalten (Art. 44, 85 und 92 StGB und Art. 406 und 421 Ziff. 13 ZGB).

2.2. Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel

Der Vollzug der bundesrechtlichen Bestimmungen ist den Kantonen übertragen. Diese haben insbesondere nach Art. 34 des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes die erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen. In der kantonalen Vollzugsverordnung vom 27. Dezember 1976 wird die Zuständigkeit des Regierungsrates, des Sanitätsdepartementes und des Kantonsrates näher geregelt. Die Vollzugsverordnung enthält ferner Vorschriften über die Betreuung und die Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, Vorschriften über die Behandlung und die Beratung von betäubungsmittelabhängigen Personen sowie über die Kostenübernahme.

3. Massnahmen zur Betreuung und Behandlung sowie die Kontrolle betäubungsmittelabhängiger Personen

Gemäss Art. 15a des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel sorgen die Kantone für die Betreuung von Personen, die wegen Betäubungsmittelmissbrauchs ärztliche Behandlung oder fürsorgerische Massnahmen benötigen, und fördern die berufliche und soziale Wiedereingliederung. Die Kantone können nötigenfalls die Hospitalisierung von betäubungsmittelabhängigen Personen zur Entziehung und Behandlung sowie die ambulante Nachbehandlung oder Nachkontrolle anordnen (Art. 15b).

Im Kanton Luzern ist das Sanitätsdepartement für die Anordnung von Betreuungs- und Behandlungsmassnahmen zuständig. Allenfalls drängt sich – im Hinblick auf die bundesrechtliche Neuregelung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung – im Kanton Luzern eine organisatorische Änderung auf. Bei der Behandlung der Anträge wird das Sanitätsdepartement durch Fachstellen, insbesondere durch den Kantonsarzt, unterstützt. Der Kantonsarzt ist berechtigt, dem Sanitätsdepartement Anträge für die Behandlung und Betreuung betäubungsmittelabhängiger Personen zu stellen.

Seit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes im Jahr 1975 bzw. dem Erlass der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1976 bis zum Frühjahr 1979 sind durch das Sanitätsdepartement für 36 Drogenabhängige folgende Massnahmen angeordnet worden:

- a. *Ärztliche Kontrollen/Behandlung* (12);
in einem Fall erfolgte anschliessend ein richterliches Verfahren, welches vor Anordnung der Kontrolle bereits eingeleitet war, in einem Fall die anschliessende Behandlung in einer psychiatrischen Klinik, und in einem anderen Fall konnten die Kontrollmassnahmen nach einem Jahr wieder aufgehoben werden.
- b. *Eintritt in eine psychiatrische Klinik* (16);
anschliessend – ambulante ärztliche Kontrolle (3)
 - Vollzugsmassnahme des Justizdepartementes (2)
 - Antrag für weitere Massnahmen pendent (2)
 - Eintritt in Wohngemeinschaft/Spezialklinik (4)
 - Wohngemeinschaft, später Schutzaufsicht (2)
 - Wohngemeinschaft, später Nachbetreuung (1)
 - gestorben (1)
- c. *Weiterleitung zuständigkeitshalber* (2)
- d. *in Bearbeitung* (2)
- e. *ausserkantonaler Wohnsitz* (1)

Von den 36 Personen waren 19 Personen männlichen und 17 weiblichen Geschlechts. In 33 Fällen lag der Wohnort zum Zeitpunkt der Anordnung in der Stadt oder Agglomeration Luzern. Die Meldungen erfolgten vorwiegend von Amtstatthalterämtern, d.h. Strafuntersuchungsbehörden, die vor oder nach Abschluss des Verfahrens die Akten zur Prüfung von Massnahmen (gemäss Art. 15a und b des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel) dem Sanitätsdepartement weiterleiteten. Vereinzelt Meldungen erfolgten durch die Sozial- und sozialmedizinischen Dienste im Einvernehmen mit dem Betäubungsmittelabhängigen, durch Eltern, Lehrer oder durch den Drogenabhängigen selber.

Alle diese Massnahmen sind als Hilfe und nicht als Strafe zu verstehen. Untersuchungs- und Gerichtsbehörden werden über die Anordnung von Massnahmen nur orientiert, falls sie selber um deren Anordnung ersuchten.

Das Verfahren für die Anordnung von Massnahmen richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Freiwilligkeit ist die beste Voraussetzung für eine erfolgreiche Behandlung. Nur in den wenigsten Fällen ist aber eine echte Freiwilligkeit vorhanden. Gespräche von Ärzten, Sozialarbeitern usw. mit dem Betroffenen helfen, seine Motivation zu stärken. In einigen Fällen hatte die Anordnung von Massnahmen bei Betäubungsmittelabhängigen insofern eine prophylaktische Wirkung, als die Anordnung zum Verzicht auf Drogen anregte.

3.1. Ärztliche Kontrollen

Bei leichteren Fällen oder im Sinne einer Nachkontrolle kommt eine ärztliche Kontrolle in Frage; gleichzeitig sollte eine soziale Betreuung gewährleistet werden können. Diese Kontrollen werden durch das Sanitätsdepartement mit Entscheid schriftlich angeordnet und vornehmlich durch einen Psychiater oder durch den Hausarzt vorgenommen; die Untersuchung schliesst ebenfalls Urinproben ein. Eine ärztliche Kontrolle muss unter Umständen bei schweren Fällen auch angeordnet werden, wenn die Motivation für eine stationäre Behandlung fehlt.

Ziel der ärztlichen Kontrolle können sein:

- Abklärung des tatsächlichen Drogenkonsums,
- Überwachung der psychischen und physischen Gesundheit,
- Vermittlung allfälliger Therapien.

Der Arzt hat besondere Vorkommnisse dem Kantonsarzt oder dem Sanitätsdepartement zu melden. In der Regel erstattet er nach Ablauf der ein- bis zweijährigen Kontrolle dem Kantonsarzt einen kurzen Bericht und nimmt zu allfälligen weiteren Massnahmen Stellung.

Qualitative Aussagen über den Wert dieser Kontrollen sind nicht möglich, doch glauben wir, dass ein aktives Handeln der Behörden eine prophylaktische Wirkung nicht verfehlt. Bei regelmässiger Kontrolle wird es möglich sein, allfällige Rückfälle sofort festzustellen und entsprechende Hilfen anzubieten.

3.2. Medizinische Triage

Während der Kantonsarzt als Meldestelle über die zu treffenden Abklärungsmassnahmen entscheidet, nehmen die kantonalen psychiatrischen Kliniken eigentliche medizinische Abklärungen und Triagen vor. Dabei wird meistens auch der körperliche Entzug vorgenommen und mit einem Gutachten oder Bericht über weitere Massnahmen Antrag gestellt. Diese Abklärungen dauern in der Regel zwei bis drei Wochen. Wird ein Eintritt in eine Wohngemeinschaft beantragt, sollte die Aufenthaltsdauer verlängert werden, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

3.3. Therapeutische Wohngemeinschaften

Einweisungen in Wohngemeinschaften werden im Kanton Luzern, soweit das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel zur Anwendung gelangt, vom Sanitätsdepartement vorgenommen. Diese Stelle verfügt über die notwendigen Verbindungen zu Spitälern, Ärzteschaft, Fürsorgestellen, Gemeindebehörden usw., was eine Koordination erleichtert.

In den therapeutischen Wohngemeinschaften herrscht das Prinzip der "offenen" Türe. Eine gewisse Freiwilligkeit des Betroffenen zum Eintritt in die Wohngemeinschaft muss auch aus therapeutischen Gründen vorausgesetzt werden, und sei es nur der Wille, die Behandlung in einer Wohngemeinschaft als Alternative zum Strafvollzug zu akzeptieren. Der Aufenthalt in einer Wohngemeinschaft dauert in der Regel ein bis zwei Jahre. Der Übertritt in eine andere Wohngemeinschaft oder der Austritt bedarf der Zustimmung der Einweisungsbehörde. Damit kann die therapeutische Wohngemeinschaft gegenüber ungerechtfertigten Austrittswünschen der Drogenabhängigen geschützt werden.

Die Kosten des Aufenthaltes in der Wohngemeinschaft sind, soweit sie nicht durch die Krankenkassen getragen werden und soweit der Patient oder die unterhaltspflichtigen Verwandten nicht dafür aufkommen können, vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen (§ 7 der Vollzugsverordnung zum Betäubungsmittelgesetz). Ist eine stationäre Behandlung in einer therapeutischen Wohngemeinschaft angezeigt, sollte diese Einweisung – unabhängig von den zu erwartenden Kosten – vorgenommen werden. Bei der Wahl der Gemeinschaft sind die Wünsche des Betroffenen soweit möglich mitzubersichtigen. Von besonderer Bedeutung ist die Nachbetreuung. Diese wird vorteilhafterweise von der Wohngemeinschaft in Zusammenarbeit mit der einweisenden Stelle, einem früheren Betreuer oder weiteren Bezugspersonen vorbereitet und gewährleistet.

Bei unseren Einweisungen in therapeutische Wohngemeinschaften stützten wir uns in der Vergangenheit vor allem auf das Aebihus in Brüttelen, in einzelnen Fällen auch auf verschiedene andere kleinere Wohngemeinschaften. Seit dem September 1979 steht uns auch die neueröffnete therapeutische Wohngemeinschaft "Ausserhofmatt" in Schachen in der Gemeinde Malters zur Verfügung.

Fortsetzung in Heft 1/1980